

98. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Arbeits- und Personalrecht (Akademische/r ExpertIn)“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der stete Wandel, die Komplexität und die immer neuen Herausforderungen der Arbeitswelt bringen eine rasante Entwicklung im Bereich des Personalrechts mit sich.

Das Personalwesen ist ein Bereich, in dem komplexe Rechtsmaterien ineinandergreifen. Nationale Gesetze, EU-Recht, internationales Recht, Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen regulieren das Personalwesen, begleitet von einer umfangreichen Rechtsprechung des OGH und des EuGH.

PersonalistInnen sind gefordert, nationale und internationale Sachverhalte zu beurteilen und praktische Falllösungskompetenzen zu entwickeln.

Der Universitätslehrgang setzt hier an und bietet sowohl in den nationalen wie internationalen Bereichen des Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht eine profunde Weiterbildung für all jene, die in der Personalverrechnung, in der Steuerberatung, im Personalwesen oder im Personalmanagement tätig sind und diese spezifischen personalrechtlichen Kompetenzen für die tägliche Praxis benötigen.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs können

- die Rechtsbegriffe, Grundlagen und Methoden der Rechtswissenschaften darlegen;
- die rechtlichen Regelungen des Arbeits-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrechts sowie die aktuelle Judikatur benennen;
- arbeitsrechtliche Sachverhalte im Vertrags- und Verfahrensrecht beurteilen;
- mit ihrer jeweiligen beruflichen Tätigkeit verbundene typische datenschutzrechtliche Probleme identifizieren;
- Rechtsvorschriften im Bereich des internationalen Arbeits-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrechts benennen und internationale Sachverhalte beurteilen;
- im Rahmen der Projektarbeit spezielle verfahrensrechtliche Sachverhalte bearbeiten;
- die Struktur der Personalverrechnung darstellen und entsprechende Sachverhalte im Rahmen von Fallstudien diskutieren;
- die wesentlichen Bestimmungen und Zielsetzungen des betrieblichen Gesundheitsmanagements und des Arbeitnehmerschutzes erläutern.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsführung

(1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend drei Semester (60 ECTS Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium jeglicher Studienrichtung (mindestens Bachelor)

oder

- (2) gleichwertige Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS (im Rahmen eines Hochschulstudiums)

oder

- (3) allgemeine Universitätsreife und mindestens 2 Jahre studienrelevante Berufserfahrung

oder

- (4) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife mindestens 5 Jahre studienrelevante Berufserfahrung

und

- (5) die erfolgreiche Absolvierung des Aufnahmeverfahrens.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

	Fächer	ECTS	UE
	Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden	3	24
	Einführung in das Arbeitsrecht	4	32
	Aktuelle Judikatur und Gesetze im Arbeitsrecht	3	24
	Einführung in das Sozialversicherungsrecht	5	40
	Einführung in das Lohnsteuerrecht	3	24
	Individualarbeitsrecht	6	48
	Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht	3	24
	Verfahrensrecht	5	40

	Projektarbeit zum Verfahrensrecht	4	16
	Home-Office, Telearbeit und mobiles Arbeiten	2	16
	Internationales Arbeitsrecht	3	24
	Internationales Sozialversicherungsrecht	3	24
	Internationales Lohnsteuerrecht	2	16
	Personalverrechnung	5	40
	Fallstudien zur Personalverrechnung in der Praxis	3	24
	Datenschutz im Personalwesen	2	16
	Betriebliches Gesundheitsmanagement und ArbeitnehmerInnenschutz	4	32
	ECTS	60	464

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangslleitung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) Erfolgreicher Teilnahme an den Fächern
 - Betriebliches Gesundheitsmanagement und ArbeitnehmerInnenschutz
 - Datenschutz im Personalwesen
 - b) Dem Verfassen, der Präsentation und positiven Beurteilung einer schriftlichen Arbeit im Fach „Projektarbeit zum Verfahrensrecht“.
 - c) Je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus allen anderen Fächern.
- (2) Leistungen, die an Hochschulen oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Master of Legal Studies“ mit Vertiefung Europarecht, „Arbeits- und Personalrecht, Master of Legal Studies“ des Departments für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen sowie

Leistungen aus dem akademischen Lehrgang „Arbeits- und Personalrechtsmanagement“ der FH Campus Wien sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

- (4) Leistungen von AbsolventInnen des Studiums der Rechtswissenschaften bzw. des Studiums der Wirtschaftswissenschaften sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die akademische Bezeichnung, „Akademische/r ExpertIn im Arbeits- und Personalrecht“, zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.